

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zum Klimaschutz in der der Gemeinde Stuhr für das Jahr 2022

500,00 Euro Förderung für Solarstromspeicher

- Förderung von stationären Batteriespeichersystemen in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage, die an das elektrische Netz angeschlossen ist
- Nutzbare Mindestspeicherkapazität von 2,5 kWh
- Zeitwertersatzgarantie von Händler für mindestens zehn Jahre
- Pro Photovoltaikanlage nur Förderung für ein Batteriespeichersystem
- Errichtung im Gebiet der Gemeinde Stuhr
- Ordnungsgemäße und sichere Inbetriebnahme ist durch eine Fachfirma zu bestätigen und nachzuweisen
- Keine Förderung für Eigenbauanlagen und gebrauchte Anlagen
- Die Anlage darf nicht anderweitig mit öffentlichen Geldern gefördert werden

500,00 Euro Förderung von Lastenfahrrädern

- Förderung von ein- oder zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrische Tretunterstützung *oder*
- Förderung von zulassungs- und versicherungspflichtigen Lastenpedelecs bis 45 km/h zulässige Höchstgeschwindigkeit
- Förderung mit maximal 50 Prozent des Anschaffungspreises
- Verlängerter Radstand und Zulassung für eine Lastenzuladung von mindestens 40 kg notwendig
- Keine Förderung von nachträglich vorgenommenen Umbauten
- Gefördert werden nur fabrikneue Fahrräder
- Im Förderantrag ist die Rahmennummer des Antrages anzugeben; ein Foto des Fahrrades ist als Anlage beizufügen
- Nur ein Fahrzeug je Haushalt / Unternehmen
- Lastenfahrrad muss mindestens 36 Monate im Eigentum des Antragstellers verbleiben
- Der Antragsteller/ die Antragstellerin muss im Gebiet der Gemeinde Stuhr gemeldet sein
- Solange eine Lastenrad-Förderung durch das Land Niedersachsen besteht, erfolgt eine gemeindliche Förderung nur dann, wenn der Antragsteller belegen kann, dass sein Förderantrag von der NBank abgelehnt wurde.

500,00 Euro Förderung von Gründächern auf Garagen und Carports

- Maximal zwei Gründächer pro Haushalt
- Förderung mit maximal 50 Prozent des Anschaffungspreises
- Die Dicke der Substratschicht beträgt mindestens 5 cm
- Errichtung im Gebiet der Gemeinde Stuhr
- Die Anlage ist durch eine Fachfirma zu errichten
- Keine Förderung für Eigenbauanlagen
- Die Maßnahme darf nicht aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt worden sein
- Die Maßnahme darf nicht anderweitig mit öffentlichen Geldern gefördert werden

500,00 Euro Förderung von Solarthermischen Anlagen für die Warmwasserbereitung

- Maximal eine Anlage pro Haushalt auf einem Garagendach oder Carport
- Die Brutto-Kollektorfläche muss mindestens 5 qm betragen.
- Wenn die solarthermische Anlage aufgrund von zwingenden Vorschriften des öffentlichen Baurechtes errichtet wurde, entfällt eine Förderung.
- Die ordnungsgemäße und sichere Inbetriebnahme ist durch eine Fachfirma zu bestätigen und nachzuweisen
- Die Maßnahmen darf nicht anderweitig mit öffentlichen Geldern gefördert werden.

Für alle genannten Fördermaßnahmen gilt, dass die beantragten Fördergelder nur so lange bewilligt werden können, wie die entsprechenden Fördermittel in Höhe von 20.000,- € zur Verfügung stehen. Eine Doppelförderung im Zusammenhang mit sonstigen Förderprogrammen ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.